



Die Unternehmensverbundene Stiftung – Bestandsaufnahme und Vorschlag für ein Sonderrecht

Philipp Sebastian Weinmann

I. Einleitung

1. Ausgangslage: Familienunternehmen als prägender Unternehmenstypus und die Gefährdung von Familienunternehmen

Familienunternehmen prägen die deutsche Wirtschaft wie kein anderer Unternehmenstypus. In Zeiten von Globalisierung und volatilen Marktbegebenheiten, die für alle Unternehmensarten große Herausforderungen bedeuten, kommt bei Familienunternehmen noch der Faktor „Familie“ hinzu. Aufgrund der familiären Basis des Unternehmens entstehen häufig innerfamiliäre Konflikte, die im Besonderen in der Unternehmensnachfolge Bedeutung erlangen. Wegen der besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung ist die Politik gefordert, geeignete Instrumentarien zur Verfügung zu stellen, die den Familienunternehmen Schutz gewähren. Dies betrifft einerseits wirtschaftspolitische Instrumente, vor allem aber auch rechtliche.

2. Fehlende auf Familienunternehmen zugeschnittene Rechtsformen und die Stiftung als Rechtsform der Verstetigung

Der rechtliche Rahmen eines Unternehmens wird durch seine Rechtsform bestimmt. Das deutsche Gesellschaftsrecht kennt zunächst keine eigene Rechtsform für Familienunternehmen (Stichwort: Sonderrecht der Familienunternehmen) noch eine Rechtsform, welche für Resilienz in Form von Verstetigung – also einem dauerhaften Bestand eines Unternehmens – steht. Insbesondere Letztere wäre aber zu einem Schutz der Familienunternehmen mehr als wünschenswert.

Demgegenüber existiert mit der Stiftung eine Rechtsform außerhalb des Gesellschaftsrechts, welche eine Verstetigung bedingen kann. Dies beruht in erster Linie darauf, dass die Stiftung, anders als eine Gesellschaft, keine Gesellschafter hat, die sie auflösen könnten (sog. Mitgliederlosigkeit, § 80 Abs. 1 S. 1 BGB). Die Rechtsform der Stiftung ist jedoch nicht auf die Verbindung mit einem Unternehmen zu einer unternehmensverbundenen Stiftung (sog. Stiftungslösung) abgestimmt.

3. Unzureichende Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der unternehmensverbundenen Stiftung

Zwar gilt zwischenzeitlich der Grundsatz der gemeinwohlkonformen Allzweckstiftung, wonach all solche Stiftungszwecke zulässig sind, die nicht das Gemeinwohl gefährden, womit auch die unternehmensverbundene Stiftung zulässig ist. Allerdings kennt das Stiftungsrecht keine Regelungen, durch welche die Besonderheiten der Verknüpfung von Stiftung und Unternehmen berücksichtigt werden. So wird der Stiftungslösung Starrheit



nachgesagt. Die Dissertation von *Weinmann* hat insoweit herausgearbeitet, dass dies vordergründig auf die staatliche Aufsicht über die Stiftung zurückzuführen ist. Jene führt zu einem Genehmigungsvorbehalt für fast sämtliche Satzungsänderungen und mitunter auch Geschäfte der Stiftungen. Unternehmerisch notwendige, flexible Entscheidungen sind damit nur sehr begrenzt möglich. In der Praxis hat dies zur Folge, dass nur sehr selten auf die Stiftungslösung zurückgegriffen wird. Stattdessen werden sog. Stiftungsersatzlösungen bemüht, bei welchen durch entsprechende Satzungsausgestaltung einer Gesellschaft (bspw. einer GmbH) versucht wird, die Stiftung nachzubilden. Diesen Ersatzlösungen ist inhärent, dass sie zwar schon aufgrund der fehlenden staatlichen Aufsicht flexibler als Stiftungen sind. Ihr entscheidender Nachteil liegt jedoch darin, dass sie im Gegenzug auch keine einer Stiftung vergleichbare Verstetigung herbeiführen können. Denn jedenfalls durch einen einstimmigen Gesellschafterbeschluss kann die Gesellschaftssatzung jederzeit geändert oder die Gesellschaft gar aufgelöst werden.

4. Ziel der Arbeit

Weinmann hat es sich daher zum Ziel gesetzt, mit seiner Dissertation eine Weiterentwicklung des Stiftungsrechts anzustoßen und den Grundstein zu einer Entwicklung eines Sonderrechts der unternehmensverbundenen Stiftung zu legen, um in diesem Sonderrecht die unternehmerischen Bedürfnisse von Flexibilität und Verstetigung vereinen zu können.

II. Bestandsaufnahme des Stiftungsrechts

Die Arbeit beginnt mit einer Bestandsaufnahme des bestehenden Stiftungsrechts, um hierauf aufbauend zu einem späteren Zeitpunkt der Arbeit Ansätze für ein Sonderrecht herleiten zu können. Seiner Analyse legt der Verfasser das durch die Stiftungsrechtsreform 2021 reformierte und seit Mitte 2023 geltende Recht zugrunde. Dabei geht *Weinmann* insbesondere auf die spezifischen Ausprägungen der Stiftung ein, welche in bestimmten sonderrechtlichen Regelungen ihren Niederschlag gefunden haben. Dies betrifft in erster Linie sog. Familienstiftungen. Jene sind dadurch charakterisiert, dass Familienmitglieder des Stifters als Destinatäre der Stiftung begünstigt sind.

Den Schwerpunkt der rechtlichen Bestandsaufnahme legt der Verfasser auf den Errichtungsvorgang, die Organisations- und Finanzverfassung der Stiftung, die Zulässigkeit bestimmter Stiftungszwecke, die Kontrolle in und über die Stiftung, die Publizitätsverpflichtungen einer Stiftung sowie Satzungsänderungen und die Beendigung einer Stiftung. Abgerundet wird die Bestandsaufnahme durch eine Darstellung steuerrechtlicher Besonderheiten.



III. Unternehmensverbundene Stiftung und Vorbehalte dieser gegenüber

Es folgt eine Darstellung der Charakteristika der unternehmensverbundenen Stiftung. *Weinmann* nutzt diese Ausführungen, um die Vorbehalte gegen die Stiftungslösung herauszuarbeiten. Dazu werden die stiftungsrechtlichen Vorschriften mit denen des Gesellschaftsrechts verglichen. *Weinmann* versteht die von ihm sodann dargestellten Stiftungersatzlösungen als eine Art Blaupause dafür, welche Anforderungen Unternehmer an ein Sonderrecht der unternehmensverbundenen Stiftung stellen würden. In diesem Zusammenhang erörtert der Verfasser auch die Idee einer neuen Rechtsform in Form einer GmbH mit gebundenem Vermögen. Der Vorschlag zur Einführung einer solchen Rechtsform reiht sich in die Liste der möglichen Stiftungersatzlösungen ein, allein schon weil die Entwurfsverfasser diese explizit als eine solche Ersatzlösung benennen. Im Zuge seiner Erörterung kommt *Weinmann* zu dem Ergebnis, dass eine solche besondere Form der GmbH nicht dazu in der Lage wäre, eine Verstetigung des Unternehmens herbeizuführen, weshalb sie keine echte Alternative zur Stiftungslösung sein könne.

IV. Vorschläge für Regelungsansätze eines Sonderrechts

Aufbauend auf den gefundenen Ergebnissen stellt *Weinmann* innerhalb des Kernteils seiner Dissertation Überlegungen an, wie die gesellschaftsrechtlichen Instrumente der Stiftungersatzlösungen in das Stiftungsrecht integriert werden könnten. Hierzu stellt er auch rechtsvergleichende Betrachtungen an. Die Ausführungen sind dabei nicht von dem Ziel geprägt, konkrete Normvorschläge zu unterbreiten, sondern vielmehr Ansatzpunkte für ein eigenes Sonderrecht zu liefern.

1. Zentraler Aspekt: Abschaffung der Stiftungsaufsicht

Als oberstes Ziel erklärt *Weinmann* die Abschaffung der staatlichen Aufsicht über die unternehmensverbundene Stiftung. Er sieht hierin den Schlüssel zur Flexibilisierung der unternehmensverbundenen Stiftung. Die Aufgabe sei es insoweit, einen möglichen Wegfall der Stiftungsaufsicht zu kompensieren. Hierdurch erarbeitet *Weinmann* im Folgenden Regelungsansätze.

2. Vom Normativ- zum Registersystem

Zunächst käme es mit der Abschaffung der Stiftungsaufsicht zu einer Abkehr vom bisher geltenden Normativsystem, bei welchem die Errichtung von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängt. Anstelle einer solchen plädiert *Weinmann* für die Einführung eines Registersystems. In dessen Rahmen würde die unternehmensverbundene Stiftung, gleich wie eine Kapitalgesellschaft, mit Eintragung in das Stiftungsregister entstehen. Durch eine nunmehr erforderliche notarielle Beurkundung des Stiftungsgeschäfts und die dadurch erfolgende Prüfung des Stiftungsgeschäfts durch den Notar würde neben der registerführenden Stelle eine Kontrollinstanz treten, welche die Einhaltung der stiftungsrechtlichen Vorschriften überwachen würde. Um darüber hinaus zu verhindern, dass



„schwache“ Stiftungen in den Markt eintreten würden, deren Zweckerreichung durch den Einsatz des Stiftungsvermögens von vornherein in Frage steht, spricht sich *Weinmann* für ein Mindestkapital von 50.000 bis 100.000 Euro für unternehmensverbundene Stiftungen aus. Ein solches Stiftungsvermögen gewährleiste dem Grunde nach ausreichende Erträge, welche als Minimum angesehen werden könnten, die eine Fortführung des Unternehmens im Sinne des Stifters ermöglichen würden.

3. Erleichterte Satzungsänderungsmöglichkeiten

Weiter würden durch den Wegfall der Stiftungsaufsicht Änderungen von Stiftungssatzungen erleichtert, wodurch die Stiftung als Gesellschafterin schneller auf Veränderungen, die das mit ihr verbundene Unternehmen betreffen, reagieren könnte. In diesem Zusammenhang votiert *Weinmann* auch für ein Satzungsänderungsrecht des Stifters. Dies begründet er damit, dass letztlich keine andere Person den historischen Stifterwillen so gut bestimmen könne, wie der Stifter selbst.

4. Etablierung einer dualistischen Organisationsstruktur

Da mit dem Wegfall der Stiftungsaufsicht eines der relevanten Instrumente zur Sicherung des historischen Stifterwillens wegfallen würde, schlägt *Weinmann* quasi zur Kompensation die zwingende Etablierung eines stiftungseigenen Kontrollorgans in Form eines Aufsichtsrates vor. Durch die Abkehr vom bisher bestehenden monistischen System hin zu einem dualistischen würde ein stiftungseigenes Kontrollsystem geschaffen. Dies sei als entscheidender Aspekt der Kompensation eines möglichen Wegfalls der Stiftungsaufsicht zu verstehen. Anstelle einer staatlichen Institution würde nunmehr ein Aufsichtsrat die Kontrollfunktion übernehmen. Um eine Unabhängigkeit des Aufsichtsrates sicherstellen zu können, solle eine Prüfung durch sog. Stiftungsprüfer erfolgen. Bei diesen handle es sich um unabhängige, stiftungsexterne Stellen, welche die gedeihliche Entwicklung der Stiftung sicherstellen sollen. Daher sollten sie nach Auffassung von *Weinmann* insbesondere die Erhaltung des Grundstockvermögens wie auch die bestimmungsgemäße Verwendung der Stiftungserträge überwachen und hierüber Bericht ablegen.

V. Ergebnis

Weinmann zeigt auf, dass eine Verbindung von Stiftung und Unternehmen zwar schon heute möglich ist, die Gestaltungsmöglichkeiten jedoch begrenzt sind. Die Bedürfnisse von Verstetigung des Unternehmens unter wirtschaftlicher Fortführung dessen lassen sich aufgrund fehlender Flexibilität im Rahmen der Stiftungslösung jedoch nur schwer umsetzen. Die Dissertation von *Weinmann* bietet insoweit Ansatzpunkte dafür, wie das Recht weiterentwickelt werden könnte, um eine Vereinbarkeit beider Belange herbeizuführen.